



Deutscher Factoring  
Verband e.V.

Behrenstraße 73  
10117 Berlin

DEUTSCHER  
FACTORING  
VERBAND E.V.

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat BA 55  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
- Abteilung B 23 -  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

- per E-Mail an: Konsultation-02-24@bafin.de; B-MaRisk@bundesbank.de -

Berlin, den 13.03.2024

## Stellungnahme zur Konsultation 02/2024 der 8. MaRisk-Novelle

Sehr geehrter Herr Röseler, sehr geehrte Damen und Herren,

als im Lobbyregister eingetragene maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche, deren aktuell 45 Mitglieder mit über 372 Mrd. Euro Umsatz in 2022 nach neutralen Analysen einen Marktanteil von 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen abdecken, möchten wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der 8. MaRisk-Novelle danken.

Die in dieser MaRisk-Novelle adressierten Änderungen zum Umgang mit Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken beruhen auf den entsprechenden EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14), die – wie grds. bei EBA-Leitlinien – primär im Hinblick auf Kreditinstitute und das traditionelle Kredit- bzw. Darlehensgeschäft ausgestaltet worden sind. Adressaten der vorgenannten EBA Leitlinie sind gem. Ziffer 6 der Leitlinien bekanntlich Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 a) der Richtlinie 2006/ 48 EG. Ein solches Finanzinstitut ist *„ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“*. Damit gehören Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1a Ziffer 9 KWG nicht zum Adressatenkreis der Leitlinien. Der Konsultationsentwurf zur 8. MaRisk Novelle vom 15.2.2024 verweist dagegen unter AT 1 Tz. 3 auf die Anwendbarkeit der obigen Leitlinien und führt unter AT 2.2 Tz. 1 e) das Kreditspreadrisiko als weitere (neue) Risikokategorie ausdrücklich auf. Die weiteren Regelungen des AT und insbesondere der neue BTR 5 greifen diesen Verweis im Detail auf.

Zum einen sehen wir bereits diese Einstufung von Kreditspreadrisiken als neue, eigenständige wesentliche Risikokategorie kritisch, soll der Erläuterung zu BTR 5 Tz. 1 zufolge doch die Wahlmöglichkeit bestehen, Kreditspreadrisiken als Teil von Kredit- bzw. Marktpreisrisiken einzuordnen. Insofern befürworten wir eine Klarstellung in den MaRisk, dass Kredit-

Tel.: +49 (0) 30 20 654 654  
Fax: +49 (0) 30 20 654 656  
www.factoring.de  
kontakt@factoring.de

**Verbandsgeschäftsführer:**  
Dr. iur. Alexander M. Moseschus  
**Vereinsregister:** Amtsgericht  
Charlottenburg VR 27078 B  
Registrierter Interessenvertreter R001368 -  
Verhaltenskodex nach § 5 Abs. 2 LobbyRG

**Vorstand:**  
Rudolf Gellrich  
Helmut Karrer  
Michael Menke (Sprecher)  
Stefan Wagner

spreadrisiken Teil von Kredit- oder Marktpreisrisiken, aber keine neue, eigenständige wesentliche Risikokategorie sind.

Zum anderen halten wir eine factoringspezifische Klarstellung zur Einschränkung der Anwendung der Regelungen zu Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken für erforderlich:

Da die MaRisk unbestritten im Rahmen der doppelten Proportionalität auch auf Finanzdienstleistungsinstitute anwendbar sind, gelten damit aufgrund des v.g. AT 1 Tz. 3 technisch gesehen die neuen Regelungen zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch grds. auch für Factoringinstitute. Der Verweis auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit ändert dies insoweit nicht, da diese im ersten Schritt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Leitlinie voraussetzen. Finanzdienstleistungsinstitute gehören jedoch eben nicht zum Adressatenkreis der EBA Leitlinien, und auch schon die bisherige Regelung zu Zinsänderungsrisiken aus dem Rundschreiben RS 06/2019 (BA) hatte keine Gültigkeit für Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute. **Wir befürworten daher eine entsprechende Klarstellung für Factoringinstitute.**

Der Regelungskreis der EBA Leitlinien läuft zudem für das Geschäftsmodell Factoring auch ins Leere, was sich aus folgenden **wichtigen Aspekten und Spezifika des Factoring** ergibt, welche das **Factoring vom traditionellen Kreditgeschäft unterscheiden und somit auch die Risikolage unterschiedlich ausgestalten:**

Während im Kreditgeschäft Liquidität als Darlehen herausgegeben und oft mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden wird, beinhaltet das Factoring den laufenden Ankauf von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen des Factoringkunden gegen dessen Abnehmer (Debitoren) durch den Factor nach Maßgabe eines Rahmenvertrags (siehe hierzu entsprechend des BaFin-Merkblatt Factoring von 2009). **Factoring ist somit kein Darlehens-, sondern ein Kaufgeschäft, welchem gleichzeitig eine Finanzierungsfunktion zukommt**, denn mit dem Verkauf der Forderungen fließt dem Factoringkunden Liquidität in Form des Forderungskaufpreises noch vor Fälligkeit der veräußerten Forderung zu, was den v.a. mittelständischen Factoringkunden die (frühzeitige) Bezahlung von Lieferantenrechnungen bzw. anderweitige Investitionen und Unternehmensausbau ermöglicht und ggf. auch die Aufnahme von Bankkrediten erspart. Im Gegensatz zu traditionellen Bankkrediten, die grds. nicht zweckgebunden sind und bei entsprechender Bonitäts- und Risikolage ggf. ohne Sicherheiten gewährt werden, ist die **Finanzdienstleistung Factoring von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als Basis der Finanzierung abhängig** – ohne diese Forderungen bzw. deren Ankauf erfolgt keine Finanzierung. Diese **Forderungen sind ganz überwiegend sehr kurzfristiger Natur** (die durchschnittliche Forderungslaufzeit lag 2022 bei 38,9 Tagen), und die Refinanzierung der Factoringinstitute sowie ihre Absicherung über insbesondere Warenkreditversicherungen entspricht dem.

Auch spiegelt sich dies u.a. in der Gesamtrisikostrategie und der Risikokultur von Factoringinstituten wider, bei denen insbesondere die Factoringkunden gerade auch vor dem Hintergrund etwaiger Luftrechnungen und anderer Betrugs- bzw. Veritätsrisiken im Vordergrund stehen, ohne jedoch die Bonität der Debitoren außer Acht zu lassen. Die Überprüfung bzw. Überwachung der finanzierten Factoringkunden liegen dabei im ureigensten Interesse der Factoringunternehmen, die in Deutschland ganz vorwiegend echtes Factoring anbieten und somit das Ausfallrisiko in Bezug auf die angekauften Forderungen übernehmen.

**Daher sind sowohl Zinsänderungs- als auch Kreditspreadrisiken im Factoring nicht risikorelevant, sondern finden allenfalls als ein Risikofaktor unter mehreren beim Marktpreisrisiko**

ko Berücksichtigung. Diese factoringspezifische untergeordnete Relevanz von insbesondere Zinsänderungsrisiken sowie die Tatsache, dass die EBA Leitlinien sich auf Kreditinstitute beziehen und mit Blick v.a. auf das traditionelle Kredit- und Darlehensgeschäft konzipiert wurden, sind im Rahmen der 8. MaRisk-Novelle ausreichend zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch aus Proportionalitätsgesichtspunkten und zur Vermeidung unangemessener Anforderungen durch bspw. Wirtschaftsprüfer. Wir befürworten daher eine entsprechende factoringspezifische Klarstellung, wie sie vergleichbar bei der Diskussion um die Umsetzung der EBA Leitlinien für Kreditvergabe und Überwachung im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle im Einvernehmen mit der Aufsicht erfolgt ist.

Natürlich stehen wir zu einem weiteren Austausch und zur Erörterung zur Verfügung, gerne auch im Rahmen der für Herbst 2024 geplanten sechsten Sitzung des BaFin-Gesprächskreises Leasing und Factoring.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Alexander M. Moseschus  
Verbandsgeschäftsführer

Magdalena Wessel  
Dezernentin Recht